

Hinweise für die Verwendung des IVS-Stempels

Köln, 17. Juni 2024

Der IVS-Stempel ist sichtbares Zeichen, dass eine schriftliche Äußerung mit aktuariellem Inhalt und quantitativen Ergebnissen im Bereich der Altersversorgung von einem Aktuar DAV (m/w/d) getätigt wird, der als IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung durch seine spezifische Zusatzausbildung dazu in besonderer Weise qualifiziert ist. Insofern stellt der IVS-Stempel ein aktuarielles Qualitäts- und Gütesiegel dar.

Es liegt daher im Interesse des IVS, dass Mitglieder den IVS-Stempel verwenden, wann immer sie schriftliche Äußerungen mit aktuariellem Inhalt und quantitativen Ergebnissen im Bereich der Altersversorgung tätigen. Dies gilt insbesondere für

- den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars,
- den Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion,
- versicherungsmathematische Gutachten für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie berufsständische Versorgungswerke,
- versicherungsmathematische Gutachten für Unternehmen mit unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie anderen langfristig fälligen Verpflichtungen,
- Kurztestate für den Pensions-Sicherungs-Verein e. V.

Bei der Verwendung des persönlichen IVS-Stempels sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Mitglieder des IVS, die eine schriftliche Äußerung im vorstehend beschriebenen Sinn als natürliche Person in eigenem Namen tätigen, sind gehalten, ihren persönlichen IVS-Stempel zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars sowie ggf. den Bericht der versicherungsmathematischen Funktion.
2. Mitglieder des IVS, die eine schriftliche Äußerung im vorstehend beschriebenen Sinn im Namen ihres Arbeitgebers bzw. einer juristischen Person tätigen, sollen ihren persönlichen Stempel verwenden, sofern die Vorgaben des Arbeitgebers bzw. der juristischen Person dem nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für versicherungsmathematische Gutachten, die Kurztestate für den Pensions-Sicherungs-

Verein sowie ggf. den Bericht der versicherungsmathematischen Funktion. In diesen Fällen gilt darüber hinaus:

- a. Ist nur ein Unterzeichner Mitglied des IVS, so ist durch Nennung des Titels zu kennzeichnen, welcher der Unterzeichner berechtigt ist, den IVS-Stempel zu verwenden.
 - b. Wird ein Gutachten von zwei Mitgliedern des IVS unterzeichnet, so ist lediglich ein IVS-Stempel zu verwenden. Dabei ist der IVS-Stempel so zu verwenden, dass erkennbar ist, welcher Unterzeichner den IVS-Stempel gesetzt hat.
3. Mitglieder des IVS, die als Rentenberater über die Erlaubnis zur Rechtsberatung verfügen, sollen bei schriftlichen Stellungnahmen auf Basis arbeits- bzw. steuerrechtlicher Einschätzungen den IVS-Stempel verwenden.
 4. Mitglieder des IVS, die zugleich als Sachverständige für Altersversorgung einer IHK/HK zugelassen sind, sind gehalten, den IVS-Stempel zu benutzen, wenn und so weit nicht durch die zuständige IHK/HK die Verwendung des IHK/HK Stempels bei Abgabe der jeweiligen Erklärung zwingend vorgeschrieben ist und die Erklärung in der Eigenschaft als IHK/HK Sachverständiger abgegeben wird.

Im Zuge der Neuordnung der Logos der aktuariellen Vereine und Institutionen hat der Vorstand des IVS auch das neue Logo des Verbandes markenrechtlich eintragen lassen. Der Vorstand ist der Auffassung, mit dem neuen Logo weiter zu einer Schärfung des Profils des IVS und seiner Mitglieder beizutragen. Entsprechend wurde das Design des IVS-Stempels überarbeitet und auf das neue Logo angepasst.

Der neu gestaltete IVS-Stempel wird durch die Geschäftsstelle im Namen des IVS ausschließlich elektronisch ausgegeben. Es ist dem Mitglied des IVS erlaubt, einen physischen IVS-Stempel auf eigene Rechnung anfertigen zu lassen; Abweichungen vom Design des elektronischen Formats sind nicht zulässig. Physischer und elektronischer Stempel können gleichwertig verwendet werden. Der bisherige persönliche physische IVS-Stempel behält weiterhin seine Gültigkeit; das elektronische Format verliert mit Ausgabe des neuen elektronischen IVS-Stempels seine Gültigkeit.

Beschluss des IVS Vorstands vom 17. Juni 2024